

Evaluationsrichtlinie der Freien Universität Berlin

Auf der Grundlage von § 8a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) in Verb. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG hat das Präsidium der Freien Universität Berlin am 30.03.2012 die folgende Richtlinie zur empirischen Evaluation von Studium und Lehre beschlossen.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Selbstverständnis | 2 |
| I. Allgemeines | 2 |
| § 1 Geltungs- und Gegenstandsbereich | 2 |
| § 2 Ziele | 2 |
| § 3 Verantwortung und Zuständigkeit..... | 2 |
| § 4 Nachhaltigkeit..... | 3 |
| II. Zentrale Befragungen..... | 3 |
| § 5 Grundsätze | 3 |
| § 6 Anlässe..... | 3 |
| § 7 Rückmeldeformate | 4 |
| III. Dezentrale Befragungen | 4 |
| § 8 Grundsätze | 4 |
| § 9 Anlässe..... | 4 |
| § 10 Rückmeldeformate | 5 |
| IV. Datenschutz | 5 |
| § 11 Datenschutz..... | 5 |

Selbstverständnis

Die Freie Universität Berlin betrachtet Evaluation als unerlässliches Instrument einer umfassenden Qualitätsentwicklung, die auf die Überprüfung der eigenen Leistungsfähigkeit abzielt und mithin die Grundlage für entsprechende Verbesserungsmaßnahmen und Förderungsmöglichkeiten sowie für die Dokumentation der Aufgabenerfüllung der Universität bildet. Evaluationen werden nach wissenschaftlichen Standards entwickelt und durchgeführt und orientieren sich an den Prinzipien der Zweckdienlichkeit, Effizienz und Transparenz. Dabei sind neben Publizitätsanforderungen und Rechenschaftspflichten, denen die Freie Universität Berlin als überwiegend staatlich finanzierte Körperschaft untersteht, insbesondere die Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen zu beachten.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungs- und Gegenstandsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Durchführung empirischer Erhebungen (im Folgenden: Evaluationen) im Bereich Studium und Lehre. Die Bestimmungen gelten für alle die Lehre unterstützenden Bereiche der Freien Universität Berlin, insbesondere Fachbereiche und Zentralinstitute.
- (2) Alle Mitglieder der Freien Universität Berlin sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Lehrenden und die die Lehre unterstützenden Bereiche sind verpflichtet, sich an der Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen zu beteiligen.
- (3) Die Evaluationen der Freien Universität Berlin orientieren sich an den vom „Joint Committee on Standards for Educational Evaluation“ entwickelten vier grundlegenden Prinzipien: Fairness, Nützlichkeit, Durchführbarkeit und Genauigkeit. Zusätzlich zu den in dieser Richtlinie beschriebenen Evaluationen besteht Gestaltungsspielraum zur Erprobung weiterer kontext- und problem-bezogener Evaluationen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese empirischen Erhebungen neben den genannten Prinzipien auch die geltende Grundsatz-Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin sowie die IT-Verfahrensbeschreibung der Evaluationssoftware (in der jeweils geltenden Fassung) berücksichtigen.

§ 2

Ziele

Evaluationen dienen der internen Standortbestimmung und Weiterentwicklung der Qualität des Studien- und Lehrangebots, der Förderung eines Qualitätsbewusstseins und konstruktiven Dialogs innerhalb der Universität sowie der internen und externen Rechenschaftslegung.

§ 3

Verantwortung und Zuständigkeit

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Evaluationsverfahren der Freien Universität Berlin. Es beauftragt die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität mit übergreifenden Evaluationen und wird beraten durch den Beirat Qualitätssicherung.

- (2) Für Lehrveranstaltungsevaluationen an einem Fachbereich bzw. Zentralinstitut und die Auswertung der fachspezifischen Ergebnisse übergreifender Evaluationsverfahren ist das Dekanat bzw. die entsprechende Leitungsstelle verantwortlich.
- (3) Die Weiterentwicklung, Durchführung, und Auswertung universitätsweiter Befragungen und Evaluationen obliegt der Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität. Deren weitere Aufgaben sind die Anpassung vorhandener und die Entwicklung neuer Evaluationsinstrumente sowie die fachliche Beratung der Fachbereiche bzw. Zentralinstitute zur Anwendung, Durchführung und Auswertung von Befragungen, insbesondere für den Einsatz geeigneter Inventare für die Lehrveranstaltungsevaluation.
- (4) Die Personalvertretungen sind bei der Einführung von Verfahren und Instrumentarien zur Lehrveranstaltungsevaluation im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu beteiligen.

§ 4 Nachhaltigkeit

- (1) Die Ergebnisse von Evaluationen sind bei der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre zu berücksichtigen.
- (2) Die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute bewerten die Ergebnisse von Evaluationen im Rahmen der Berichterstattung zur Qualitätsentwicklung an das Präsidium, diskutieren Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und setzen diese um.
- (3) Das Präsidium bewertet die Ergebnisse von Evaluationen, berücksichtigt die verbindliche Ergebnisberichterstattung der Fachbereiche bzw. Zentralinstitute und lässt davon abgeleitet Entwicklungsziele und Vorgaben in Zielvereinbarungen einfließen.

II. Zentrale Befragungen

§ 5 Grundsätze

- (1) An der Freien Universität Berlin werden übergeordnete Befragungen unterschiedlicher Zielgruppen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchgeführt.
- (2) Der Zyklus der Evaluationsverfahren berücksichtigt in angemessener Weise die für die Implementierung von Verbesserungen notwendige Zeit.

§ 6 Anlässe

- (1) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität führt in einem regelmäßigen Turnus von jeweils vier Jahren die Befragung von Bachelorstudierenden und die Befragung von Masterstudierenden durch. Zweck ist die kontinuierliche datengestützte Rückmeldung zu den Studienbedingungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen.
- (2) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität führt anlassbezogen eine Befragung von Exmatrikulierten durch. Anlass und Zweck der Exmatrikuliertenbefragung ist das Ermitteln subjektiver Gründe für den Hochschulwechsel bzw. den Studienabbruch.
- (3) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität führt anlassbezogen das Verfahren zur Erfassung der studienbezogenen Lernzeit durch oder unterstützt die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute dabei, dieses Instrument anzuwenden. Anlass für den Einsatz dieses Instruments können Auffälligkeiten und Hinweise im Rahmen anderer Befragungen sein. Zweck dieses Verfahrens ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen mit

dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen sowie die Verteilung der Lernzeit im Semesterverlauf zu überprüfen.

- (4) Die Freie Universität Berlin beteiligt sich in einem mindestens zweijährigen Turnus an den bundesweiten Absolventenbefragungen. Zweck ist das wissenschaftlich fundierte Erfassen des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen sowie das Identifizieren des jeweiligen Allokationserfolgs der Absolvierenden auf dem Arbeitsmarkt.

§ 7

Rückmeldeformate

- (1) Zu den jeweiligen übergreifenden Befragungen, die die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität durchführt, gibt es einen Gesamtbericht, der in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht wird.
- (2) Die Ergebnisse enthalten geschlechterdifferenzierte Auswertungen, werden in den zentralen Gremien präsentiert, erörtert und als Eckpunkte für die Zielvereinbarungen berücksichtigt.
- (3) Soweit datenschutzrechtlich zulässig und statistisch möglich, werden den Fachbereichen bzw. Zentralinstituten fächerbezogene oder auf die Lehreinheit bezogene Ergebnisse vorgelegt. Es obliegt den Einheiten, bei Bedarf eine geeignete Form der fachbereichs- oder zentralinstitutsinternen Veröffentlichung zu wählen, wobei insbesondere kleinere Lehreinheiten dafür Sorge tragen, dass ein Personenbezug bei Lehrenden ausgeschlossen ist.
- (4) Die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute gewährleisten eine fachbereichs- bzw. zentralinstitutsinterne Diskussion der für ihre Organisationseinheit relevanten Ergebnisse und leiten ggf. Maßnahmen zur Verbesserung ab. Sie stellen sicher, dass Studierende in geeigneter Weise über Ergebnisse und/oder Maßnahmen zur Verbesserung informiert werden.

III. Dezentrale Befragungen

§ 8

Grundsätze

- (1) An der Freien Universität Berlin werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht und den Fachbereichen bzw. Zentralinstituten zur Gesamtheit der evaluierten Lehrveranstaltungen eine Rückmeldung zu geben.
- (2) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität berät die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute bei dem Einsatz geeigneter Inventare zur Lehrveranstaltungsevaluation sowie bei der Validierung bestehender Verfahren, sie unterstützt die Bereiche bei der Entwicklung, Erprobung und Auswertung eigener Evaluationsverfahren.

§ 9

Anlässe

- (1) Grundsätzlich sollen in einem Turnus von zwei Jahren wesentliche Lehrveranstaltungen eines Fachbereiches bzw. Zentralinstituts evaluiert werden. Die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute entscheiden, welche konkreten Lehrveranstaltungen pro Semester evaluiert werden und wie dabei eine faire Verteilung zwischen einzelnen Lehrenden bzw. Lehrveranstaltungsformen hergestellt wird. Diese Verteilung wird im Bericht zur Qualitätsentwicklung aufgeschlüsselt.
- (2) Für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erstmals in der akademischen Lehre eingesetzt werden, sowie für erstberufene Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation mit dem Instrument zur Erfassung der Lehrkompetenz (LeKo) – schwerpunktmäßig im ers-

ten Jahr der Lehrtätigkeit. Mit dem auf Indikatoren guter akademischer Lehre basierenden Verfahren werden konkrete Qualifizierungsbedarfe identifiziert.

§ 10 Rückmeldeformate

- (1) Lehrende erhalten die Auswertung ihrer Lehrveranstaltungen. Den Lehrenden ist freigestellt, zur Erhöhung der Akzeptanz die Diskussion mit Studierenden zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu suchen.
- (2) Im Rahmen der Lehrqualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern wird es den einzelnen Lehrenden empfohlen, die Ergebnisse der Lehrevaluation (LeKo) in geeigneter Form im Rahmen von Entwicklungsgesprächen mit erfahrenen Lehrenden einzubringen und zu besprechen, um gemeinsam konkrete Entwicklungsbedarfe zu identifizieren und passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen zu finden.
- (3) Dekanaten und ggf. Gremien gehen anonymisierte Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluation des Semesters zu. Diese Auswertungen werden nicht dazu verwendet, negative personalrechtliche Maßnahmen durchzusetzen.
- (4) Studierende eines Fachbereichs bzw. Zentralinstituts werden über wesentliche Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Zuge von Evaluationsergebnissen informiert. Dies kann aggregierte oder anonymisierte Gesamtwertungen beinhalten.
- (5) Die üblichen standardisierten Rückmelderoutinen der Fachbereiche bzw. Zentralinstitute (z. B. bzgl. der Zielvereinbarungen bzw. der Qualitätssicherung) bleiben davon unberührt.

IV. Datenschutz

§ 11 Datenschutz

Alle mit der Durchführung von Evaluationsverfahren befassten Personen sind zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) und dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) verpflichtet.